

Klage, eingereicht am 18. November 2022 — LG u. a./Kommission**(Rechtssache T-730/22)**

(2023/C 35/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: LG und sieben weitere Klägerinnen und Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Sigal und Rechtsanwältin M. Teder)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Beklagte sich nach Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 ⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 ⁽²⁾ geänderten Fassung rechtswidrig verhalten hat, indem sie ihnen keine angemessen ausführlichen und klaren Sachverhaltsdarstellungen übermittelt hat, die klären würden, ob und wie die Handlungen der Kläger nach Ansicht des OLAF die Interessen der Europäischen Union geschädigt haben, und ihnen keine zusätzliche Gelegenheit gegeben hat, sich zu solchen Sachverhaltsdarstellungen zu äußern; und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Das OLAF sei untätig geblieben, indem es den Klägern, die als von einer Untersuchung des OLAF Betroffene benannt worden seien, keine hinreichende Gelegenheit gegeben habe, sich zu den sie betreffenden Sachverhalten zu äußern gemäß Art. 9 Abs. 4 und Art. 9b Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 geänderten Fassung.
2. Das OLAF habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem es die vorläufigen Behauptungen gegen die Kläger nicht zusammen mit der ihnen zur Verfügung gestellten Sachverhaltsdarstellung offengelegt habe, was es ihnen ermöglichen würde, die Erheblichkeit der dargestellten Tatsachen zu beurteilen und zu diesen Tatsachen Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (Abl. 2013, L 248, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (Abl. 2020, L 437, S. 49).

Klage, eingereicht am 25. November 2022 — Mazepin/Rat**(Rechtssache T-743/22)**

(2023/C 35/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nikita Dmitrievich Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären ⁽¹⁾;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären ⁽²⁾;
- den Beschluss, sie auf der Liste der Personen und Organisationen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP ⁽³⁾ des Rates in der durch den Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1529 des Rates umgesetzten Fassung unterliegen, für nichtig zu erklären;

zusammenfassend als „angefochtene Rechtsakte“ bezeichnet, soweit die Klägerin mit den angefochtenen Rechtsakten in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen worden ist, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht; gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte; Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte.
2. Beurteilungsfehler.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler; Verkennung der Beweislast; Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. e sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste, die beide restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen betreffen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Grundrechte der Klägerin; Verletzung der Grundrechte der Klägerin auf Eigentum und unternehmerische Freiheit sowie Verstoß gegen die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.
6. Verletzung wesentlicher Formvorschriften; Verletzung der Verteidigungsrechte und der Verpflichtung des Rates zur regelmäßigen Überprüfung der Sanktionen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 239, S. 149.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 239, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2022, L 78, S. 16.

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2022 — Mazzone/Parlament

(Rechtssache T-751/22)

(2023/C 35/94)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Antonio Mazzone (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Paniz)

Beklagter: Europäisches Parlament